Brennholzbestellung Saison 2022/2023

Der Brennholzverkauf (Industrieholz gerückt am Weg) erfolgt über die Stadt Butzbach. Die Zuteilung von Waldflächen für die Aufarbeitung von Schlagabraum oder Durchforstungsflächen erfolgt durch die jeweiligen Revierleiter.
Ab 01.09.2019 erfolgt der Verkauf von Rundholz u. Großmengen >20 fm aus dem Stadtwald Butzbach durch die Holzagentur Taunus GmbH (info@holzagentur-taunus.de). Die Waldbewirtschaftung und auch die Holzernte wird weiterhin von HessenForst und den örtlichen Revierleitern durchgeführt.

Bestellungen sind ab sofort zu richten an:
Magistrat der Stadt Butzbach, Herr Kunz, Schloßplatz 1, 35510 Butzbach,
Fax 06033/995 174 oder per Mail an Thorbjoern.Kunz@stadt-butzbach.de

_____ _____
Name, Vorname Tel.

_____ _____
Straße Fax

_____ _____
PLZ, Ort und Ortsteil E-Mail

Ich bestelle hiermit:

Industrieholz gerückt (4-5 m Abschnitte)
_____fm Buche
_____fm Eiche
_____fm Hartlaubholz (z.B. Esche, Ahorn)
_____fm Weichlaubholz/ Nadelholz

Schlagabraum ungerückt (Kronenholz)
_____rm Buche
_____rm Eiche
_____rm Hartlaubholz (z.B. Esche, Ahorn)
_____rm Weichlaubholz/ Nadelholz

Durchforstungsholz ungerückt (ganze Bäume u. gefällt durch städt. Forstwirte)
_____rm Buche
_____rm Eiche
_____rm Hartlaubholz (z.B. Esche, Ahorn)
_____rm Weichlaubholz/ Nadelholz

Schlagabraum, Durchforstungsholz:
Das Holz wird im Bestand abgeben, liegend u. nicht frei Waldstraße. Zur Aufarbeitung ist mit dem zuständigen Revierleiter ein schriftlicher Brennholz-Selbstwerbervertrag abzuschließen. Die Sortimente werden in Raummeter verkauft (1 fm entspricht ca. 1,4 rm / 1 rm entspricht ca. 0,7 fm).

Revierförsterei Wiesental
Bernd Pogodda
Forsthaus Wiesental
35510 Butzbach
Tel. 0160 4714733
Fax 06002 938853

Bernd.Pogodda@forst.hessen.de

Revierförsterei Butzbach
Oliver Schneider
Baumgartenweg 31
35415 Pohlheim
Tel. 06004 9159300 oder 0160 4706756
Fax 06004 9159301

Oliver.Schneider@forst.hessen.de

Bestellungen
Brennholzbestellungen sollten bis zum 31.10. erfolgen. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. Gewisse Mischungsanteile mit anderen Baumarten sind bei sortenreinen Bestellungen bis zu einem gewissen Grad zulässig und müssen toleriert werden. Es gelten die vom Waldeigentümer für die Brennholzsaison festgelegte Preise.

Brennholzlagerung im Außenbereich
s. Merkblatt des Wetteraukreises

Sonstige Hinweise für den Brennholzkunden
Es wird darauf hingewiesen, dass beim Aufarbeiten im Stadtwald Butzbach eine vollständige Schutzkleidung getragen werden muss, sowie der Nachweis eines Motorsägen-Lehrgangs zu erbringen ist z.B. „Motorsägenschein Modul 1-Aufarbeitung liegendes Holz“ (http://kwf.motorsaegenkurs.de). Der Nachweis eines gültigen Lehrganges muss auf Verlangen einer befugten Person des Magistrates der Stadt Butzbaches vorgezeigt werden; dies ist auch in digitaler Form möglich. Dies gilt nur für die Person die nachweislich mit der Motorsäge arbeitet. Der Motorsägenführer muss nicht zwangsweise der Besteller sein.

☐ Hiermit bestätige ich,

dass im Falle einer Aufarbeitung von Industrieholz, Schlagabraum, Durchforstungsholz mit der Motorsäge im Stadtwald Butzbach ein gültiger Motorsägen-Lehrgang für den jeweiligen Motorsägenführer vorliegt.

_____
Datum, Unterschrift

Wetteraukreis
gold. richtig.

Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege
(Untere Naturschutzbehörde)
informiert:

Merkblatt zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich

Bei einer Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich der Ortslagen ist zu beachten:

1. Die Lagerung außerhalb des Waldzusammenhanges und außerhalb der bebauten Ortslage darf nur für den Eigenbedarf erfolgen. Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln. Die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschritten.
2. Pro Haushalt und Flurstück sind max. 40 Raummeter als gelagerte Menge zulässig.
3. Bei mehr als 10 Raummetern pro Flurstück ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Hierfür wird von der UNB auch die Zustimmung der Gemeinde eingeholt.
4. Bau- und Abbruchholz sowie Paletten etc. dürfen nicht gelagert werden.
5. Die Lagerung muss sich in das Landschaftsbild einfügen. Zur Vermeidung der Entstehung von Mikroplastik und Abfallresten in der Landschaft ist auf eine Abdeckung zu verzichten.
6. Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) wie u.a. Streuobstwiesen, keine Lagerung in Landschafts- und Naturschutzgebieten, keine Lagerung in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen.
7. In Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung in der Regel geduldet werden, bedarf aber immer der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
8. Das Anlehnen der Holzstapel an Gehölze und Bäume ist unzulässig.
9. Die Lagerung hat unter Rücksichtnahme auf nachbarrechtliche Belange (z. B. Einhalten der Grenzabstände) zu erfolgen. Zu landwirtschaftlichen Wegen der Abstand so zu wählen, dass landwirtschaftliche Großgeräte ungehindert vorbeifahren können.
10. Beim Betrieb des Holzlagers ist darauf zu achten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich geschützter Arten (z. B. von Vögeln, Igeln, Amphibien, Reptilien) nicht geschädigt werden, so lange die Tiere sie nutzen (z. B. Vogelnester im Holzstapel dürfen nach Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden)
11. Das Einzäunen der Lagerplätze und das Errichten von festen Lagerschuppen sind grundsätzlich nicht zulässig.

12. Bei gewerblicher Holzlagerung ist grundsätzlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises

Europaplatz

61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises

Homburger Straße 17

61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4310

E-mail Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Den/die jeweilige Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns finden Sie auf unserer Homepage: https://www.wetteraukreis.de/verwaltung/organigramm/fachbereich-regionalentwicklung-und-umwelt/kreisentwicklung/naturschutz-und-landschaftspflege/

Stand: Januar 2021